

Neufassung der Art. 78 – 85 und Art. 91 – 93 der Verkehrsregelnverordnung (VRV)

2. Abschnitt: Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte

Artikel 78 Bewilligungsfreie Ausnahmetransporte

¹ Fahrzeuge, die nur wegen der Ladung den Vorschriften über Masse und Gewichte nicht entsprechen (Ausnahmetransporte), dürfen auf öffentlichen Strassen unter folgenden Voraussetzungen verkehren:

- a. Es wird ein unteilbares Ladegut befördert (Art. 80 Abs. 2).
- b. Die Breite der Ladung beträgt nicht mehr als 3,00 m.
- c. Die Länge des Ausnahmetransports beträgt nicht mehr als 30,00 m.
- d. Das Betriebsgewicht der Fahrzeugkombination beträgt nicht mehr als 44 t; auf Fahrten, die ausschliesslich auf der Autobahn erfolgen, kann das Betriebsgewicht bis 50 t betragen.

² Ausnahmetransporte nach Absatz 1 dürfen nur auf Durchgangsstrassen nach den Anhängen 1 und 2 Buchstaben A und B der Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991¹ und in Ortschaften, die von solchen Strassen berührt werden, durchgeführt werden.

³ Mit Überbreite, Überlänge oder Übergewicht im Rahmen von Absatz 1 Buchstaben b–d darf nur gefahren werden, wenn sich diese Abweichungen trotz der Verwendung geeigneter Fahrzeuge und der geeigneten Anbringung der Ladung nicht vermeiden lassen.

Artikel 79 Bewilligungspflichtige Ausnahmetransporte und Ausnahmefahrzeuge

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für den Verkehr von:

- a. Ausnahmetransporten, die die Voraussetzungen nach Artikel 78 nicht erfüllen;
- b. Ausnahmefahrzeugen (Art. 25 VTS).

² Es können Einzelbewilligungen für eine oder mehrere bestimmte Fahrten und Dauerbewilligungen für beliebig häufige Fahrten erteilt werden.

Artikel 80 Unteilbare Ladung

¹ Für die Beförderung einer unteilbaren Ladung sind Bewilligungen für Übermasse und Übergewichte nur zulässig, wenn die Vorschriften trotz Verwendung geeigneter Fahrzeuge nicht eingehalten werden können. Von dieser Regel kann zur Vermeidung eines zweiten Transportes abgewichen werden, wenn ein Arbeitsmotorwagen eigene Bestandteile, z. B. Kranarme, mitführt.

¹ SR 741.272

² Als unteilbare Ladung gilt:

- a. eine aus einem Teil bestehende Ladung, wenn die Zerlegung aus technischen Gründen unmöglich ist oder die Zerlegung und der Zusammenbau unzumutbare Kosten verursachen würden;
- b. eine aus mehreren Teilen bestehende Ladung, wenn jedes Teil für sich unteilbar ist und wegen seiner Länge, Breite oder Höhe Übermasse, jedoch kein Überschreiten der zulässigen Betriebsgewichte und Achslasten nach Artikel 67 Absätze 1–3 erfordert.

Art. 81 Bedingungen für Ausnahmeanhänger

¹ Beim Mitführen eines Ausnahmeanhängers ist kein weiterer Anhänger zulässig. Die Behörde kann jedoch in begründeten Fällen an Traktoren und Lastwagen höchstens zwei Ausnahmeanhänger, an den übrigen Motorfahrzeugen, ausser an Motorrädern, höchstens zwei kleine fahrbare Behälter bewilligen. Zwei Schaustellerwagen können bewilligt werden, auch wenn die gesetzliche Höchstlänge für Anhängerzüge überschritten wird.

² Die Bewilligung für Ausnahmeanhänger, ausgenommen fahrbare Behälter (Art. 77 Abs. 4), wird auf den Anhänger ausgestellt und auf bestimmte Zugfahrzeuge beschränkt.

Art. 82 Schutzanordnungen

¹ Die Bewilligungsbehörde ordnet die Vorkehrungen an, die wegen der Besonderheit der Fahrzeuge nötig sind für die Sicherheit des Verkehrs und den Schutz der Fahrbahn sowie zur Vermeidung von Lärm und Verkehrsstörungen.

² Bei schwierigen Strassen- und Verkehrsverhältnissen haben Fahrzeugführer und Hilfspersonen von sich aus die erforderlichen weiteren Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Artikel 83 Zuständigkeit

¹ Der Standortkanton oder der Kanton, in dem die bewilligungspflichtige Fahrt beginnt, erteilt die Bewilligungen für Export- und Binnenfahrten, das ASTRA für Fahrzeuge im Dienste des Bundes sowie für Import- und grenzüberschreitende Transitfahrten.

² Jeder von der Fahrt betroffene Kanton erteilt eine Bewilligung für sein Kantonsgebiet oder gibt für Bewilligungen des ASTRA seine Zustimmung. Mit Zustimmung der betroffenen Kantone können die Bewilligungen auch für ausserkantonale Strecken erteilt werden. Bewilligungen für das Befahren von Nationalstrassen dürfen die Kantone nur mit Zustimmung des ASTRA erteilen.

³ Für Ausnahmetransporte können Bewilligungen mit Gültigkeit für die ganze Schweiz erteilt werden, wenn:

- a. die Achsbelastung je Achse 12 t nicht übersteigt;
- b. der Ladungsüberhang (Art. 73 Abs. 3) nach hinten 8,0 m und nach vorne 5,0 m nicht übersteigt.

⁴ Für Ausnahmefahrzeuge können Bewilligungen mit Gültigkeit für die ganze Schweiz erteilt werden, wenn die Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen höchstens 30 m lang, 3 m breit, 4

m hoch sowie 44 t schwer sind und die Achsbelastung je Achse 12 t nicht übersteigt; auf Fahrten, die ausschliesslich auf der Autobahn erfolgen, kann das Betriebsgewicht bis 50 t betragen.

⁵ Bei Ausnahmefahrzeugen kann die Bewilligung im Fahrzeugausweis als Verfügung der Behörde eingetragen werden, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 4 und die Kreisfahrtbedingungen nach Artikel 65a eingehalten sind.

Art. 84 Verhalten im Verkehr

¹ Die Fahrzeugführer müssen so fahren, dass die andern Strassenbenützer möglichst wenig behindert werden. Andern Fahrzeugen ist das Kreuzen und Überholen zu erleichtern, nötigenfalls durch Halten ausserhalb der Fahrbahn.

² Mit Ausnahmefahrzeugen und auf Ausnahmetransporten darf aus zwingenden Gründen und bei genügenden Sicherheitsmassnahmen von den Verkehrsregeln sowie signalisierten oder markierten Anordnungen abgewichen werden.

Art. 85

Aufgehoben

1. Abschnitt: Sonntags- und Nachtfahrverbot

Art. 91 Grundsatz

¹ Das Sonntagsfahrverbot gilt an allen Sonntagen und an den folgenden Feiertagen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten und am 26. Dezember, wenn Weihnachten nicht auf einen Montag oder Freitag fällt. Wird in einem Kanton oder Kantonsteil einer dieser Tage nicht gefeiert, so gilt dort auch das Sonntagsfahrverbot nicht.

² Das Nachtfahrverbot gilt von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

³ Unter das Sonntags- und Nachtfahrverbot fallen:

- a. schwere Motorwagen (Art. 10 Abs. 2 VTS);
- b. gewerbliche Traktoren und Arbeitsmotorwagen;
- c. Sattelmotorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtzugsgewicht (Art. 7 Abs. 6 VTS) von über 5 t;
- d. Fahrzeuge, die einen Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht (Art. 7 Abs. 4 VTS) von mehr als 3,5 t mitführen.

⁴ Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sind ausgenommen:

- a. Fahrzeuge zum Personentransport;
- b. landwirtschaftliche Fahrzeuge;
- c. Fahrzeuge, die einen Sattelanhängen mit einem zum Wohnen dienenden Aufbau mitführen;

- d. Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen;
- e. gewerbliche Traktoren, Motorkarren und Arbeitskarren sowie deren Anhänger, sofern die Fahrzeuge während den Verbotszeiten ausschliesslich für landwirtschaftliche Fahrten verwendet werden (Art. 86 ff.).
- f. Fahrten der Schweizerischen Post oder im Auftrag der Schweizerischen Post im Rahmen der Universaldienstverpflichtung (Art. 2 des Postgesetzes vom 30. April 1997);
- g. Beförderungen von Lebensmitteln (Art. 3 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Okt. 1992, LMG), die nicht tiefgefroren, ultrahocherhitzt oder sterilisiert sind und deren Verbrauchsfrist höchstens 30 Tage beträgt;
- h. Transporte von Schlachttieren und Sportpferden;
- i. Transporte von Schnittblumen;
- j. Beförderungen von Tageszeitungen mit redaktionellem Inhalt sowie Fahrten für aktuelle Fernsehreportagen.

⁵ Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind ferner Fahrten zur Hilfeleistung bei Unfällen, Fahrzeugpannen und Betriebsstörungen, namentlich in öffentlichen Transportunternehmen und im Flugverkehr, sowie Fahrten bei Winterdiensteinsätzen.

⁶ Bei Fahrten im Auftrag der Schweizerischen Post nach Absatz 4 Buchstabe f muss der Fahrzeugführer das Auftragsverhältnis schriftlich nachweisen können.

⁷ Bei den Fahrten nach Absatz 4 Buchstaben f–j kann ein Viertel des Ladevolumens des Fahrzeugs mit anderen Gütern aufgefüllt werden. Dem Transport darf eine Leerfahrt von höchstens 30 Minuten vorangehen oder nachfolgen. Bei längeren, unumgänglichen Leerfahrten ist eine Bewilligung nach Artikel 92 Absatz 4 erforderlich.

⁸ Bei Fahrten während des Sonntags- oder Nachtfahrverbots ist jede vermeidbare Ruhestörung zu unterlassen.

Art. 92 Bewilligungen

¹ Wenn die Fahrt am Sonntag oder zur Nachtzeit dringend ist und weder durch organisatorische Massnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann, werden Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen erteilt:

- a. zur Beförderung von Zirkus-, Schausteller-, Marktfahrer-, Orchester-, Theatermaterial und dergleichen;
- b. für Fahrten beim Bau und Unterhalt von Strassen und Gleisanlagen sowie von Werkleitungen wie Strom-, Wasser-, Telekomleitungen;
- c. zur Verschiebung von verkehrsstörenden Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten.

² Der Standortkanton oder der Kanton, in dem die bewilligungspflichtige Fahrt beginnt, erteilt die Ausnahmbewilligung mit Gültigkeit für die ganze Schweiz. Die Zuständigkeit des Standortkantons entfällt, wenn sein Gebiet nicht berührt wird. Für Fahrzeuge des Bundes ist das ASTRA zuständig.

³ Zu weiteren Fahrten als nach Absatz 1 Buchstaben a–c dürfen Ausnahmbewilligungen nur mit Zustimmung des ASTRA erteilt werden. In einem dringenden Fall kann der Kanton eine unerlässliche Fahrt von sich aus gestatten unter Mitteilung an das ASTRA.

⁴ Die Bewilligung wird erteilt für den Transport auf kürzester Strecke und nötigenfalls für eine unumgängliche Leerfahrt.

Art. 93

Unverändert